

Informationen des AStAs der Universität Hamburg zur

# Studienplatzbeschaffung

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| I. Einleitung.....   | 2  |
| II. Bewerbung.....   | 2  |
| 1. Studienanfänger.....  | 3  |
| 2. Höheres Fachsemester.....   | 4  |
| 3. Sonderantrag (Härtefall).....                                       | 5  |
| 4. Nebenfachwechsel / Unterrichtsfachwechsel BA.....                   | 5  |
| 5. Masterstudiengänge.....   | 6  |
| 6. ZVS-Studiengänge.....   | 6  |
| 7. Studienplatztausch.....   | 7  |
| 8. Quereinstieg.....   | 7  |
| 9. Studium ohne Abitur.....  | 7  |
| 10. Ausländische Studierende.....                                      | 8  |
| III. Studienplatzklage.....  | 8  |
| 1. Ablehnung.....  | 9  |
| 2. Widerspruch.....  | 10 |
| 3. Antrag bei Gericht.....   | 10 |
| 4. Weiteres Vorgehen.....  | 11 |
| 4.1 Vergleich.....   | 12 |
| 4.2 Gericht entscheidet über den Antrag (positiv).....                 | 12 |
| 4.3 Gericht entscheidet über den Antrag (negativ): Beschwerde.....     | 13 |
| 4.4 Universität entscheidet über den Widerspruch (negativ): Klage..... | 13 |
| 5. Besonderheiten ZVS.....   | 13 |
| 6. Besonderheiten HAW.....   | 14 |
| 7. Kosten.....   | 14 |
| 8. Prozesskostenhilfe.....   | 16 |
| IV. Erfolgsaussichten.....   | 17 |
| V. Formulierungsvorschläge.....  | 17 |

## I. Einleitung

Jedes Jahr bewerben sich an der Universität Hamburg wesentlich mehr Personen, als Studienplätze zur Verfügung stehen. Nahezu jeder Studiengang ist daher zulassungsbeschränkt. Solltest du zu denjenigen gehören, die zunächst keine Zulassung von der Universität erhalten haben, gibt es für dich die Möglichkeit, über Widerspruch und Antrag bei Gericht an deinen Studienplatz zu gelangen, also mithilfe der sogenannten „**Studienplatzklage**“. Alles Wichtige zu diesem Verfahren sowie entsprechende Musterformulierungen findest du in diesem Reader.

**Beachte bitte, dass die folgenden Informationen in erster Linie auf die Universität Hamburg zugeschnitten sind. An anderen Hochschulen kann die Situation ganz anders aussehen, insbesondere sind bei der HAW Hamburg erheblich höhere Kosten zu erwarten!**

Informiere dich bitte vor Ort über die herrschenden Zustände, um Nachteile zu vermeiden!

**Alle Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht gegeben werden, zumal jederzeit Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsprechung erfolgen können.**

## II. Bewerbung

Die erfolgreiche Studienplatzbeschaffung beginnt mit der Bewerbung. Hier solltest du keine Fehler machen. Bei einer Ablehnung aus formalen Gründen, d.h. du verpasst z.B. die Bewerbungsfrist, hast du kaum Chancen, an einen Studienplatz zu kommen.

Bei der Universität Hamburg kannst du dich grundsätzlich zweimal jährlich um einen Studienplatz bewerben, zum **Wintersemester (Bewerbung: 01. Juni bis 15. Juli)** und zum **Sommersemester (Bewerbung: 01. Dezember bis 15. Januar)**. In den meisten Studiengängen werden allerdings ausschließlich zum Wintersemester StudienanfängerInnen zugelassen.

Eine Gesamtübersicht aller an der Universität Hamburg studierbarer Studiengänge und der Bewerbungsmöglichkeiten findest du unter <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/34/intern/mb04.pdf> (Master- und Aufbaustudiengänge: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/34/intern/mb04a.pdf>).

Bei einigen Studiengängen gibt es außerdem **besondere Bewerbungsvoraussetzungen**, z.B. das Bestehen der Sporteignungsprüfung oder der Nachweis von Sprachkenntnissen. Hierüber solltest du dich schon vor deiner Bewerbung informieren, um ggf. die entsprechenden Tests zu absolvieren. Näheres hierzu findest du bei den Bewerbungsvoraussetzungen der einzelnen Studiengänge.

Die Bewerbung findet **ausschließlich elektronisch** statt (Ausnahme: Sonderanträge, siehe unten Punkt 3); dafür stellt dir die Universität ihr Studieninfonyetz „STiNE“ zur Verfügung. Du kannst dort einen Bewerberaccount anlegen, deine Bewerbung in eine Maske eingeben und elektronisch abschicken. Nachweise wie z.B. dein Abiturzeugnis möchte die Universität erst dann sehen, wenn du einen Studienplatz zugewiesen bekommen hast.

Falls STiNE dir nicht die Möglichkeit gibt, dich für den von dir gewünschten Studiengang zu bewerben (z.B. in ein höheres Fachsemester), solltest du folgendermaßen vorgehen: Fülle die STiNE-Bewerbung so weit es geht aus, sende sie falls möglich ab und drucke sie aus. Diese STiNE-Bewerbung schickst du anschließend per Post zusammen mit einem fest angehefteten Zusatzschreiben an die Universität. In diesem Zusatzschreiben führst du aus, für welches Fach und in welches Semester du dich bewerben möchtest. Bei Fragen hierzu komme in die AStA-Beratung!

Die Universität Hamburg vergibt ihre Studienplätze für StudienanfängerInnen nach festen **Quoten**. Von

allen zur Verfügung stehenden Studienplätzen werden zunächst 10 % für ausländische BewerberInnen abgezogen und weitere 7,5 % für Härtefälle. Von den übrig bleibenden Studienplätzen werden 90 % über den numerus clausus (n.c.) vergeben und 10 % über die Wartezeit, § 6 Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS; <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/ZulassungS.pdf>).

Welche Durchschnittsnote in der Vergangenheit für welches Fach ausreichte und wie viele Wartesemester der letzte Zugelassene hatte, findest du unter

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/studienberatung/intern/mb17.pdf>

(Lehramtsstudiengänge: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/studienberatung/intern/mb18.pdf>).

Wartesemester haben keinen Einfluss auf deine Durchschnittsnote. Die Verteilung der Studienplätze folgt innerhalb der Quoten getrennt.

Sollte es mehrere BewerberInnen mit dem gleichen n.c. oder der gleich hohen Anzahl von Wartesemestern geben, entscheidet das Los.

**Wartesemester** entstehen durch jedes Semester, welches du seit dem Erwerb deiner Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Hochschule eingeschrieben warst. Insgesamt können höchstens 10 Wartesemester gesammelt werden. Alle weiteren Semester werden bei der Zulassung nicht berücksichtigt.

Du kannst auch einen **Antrag auf Verbesserung der Wartezeit** stellen, wenn Umstände vorliegen, die dich daran gehindert haben, deine Hochschulzugangsberechtigung schon früher zu erwerben.

Es gibt auch die Möglichkeit, deine **Durchschnittsnote** nachträglich zu verbessern, und zwar über einen „**Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote**“. Dieser kommt dann in Betracht, wenn du unter anderen Umständen eine bessere Durchschnittsnote hättest erzielen können. Hierfür ist ein Schulgutachten notwendig. Dies kann dauern, so dass du dich rechtzeitig darum kümmern solltest.

Mehr zu den beiden Verbesserungsmöglichkeiten findest du unter <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/SonderA.pdf> und [http://www2.zvs.de/fileadmin/downloads/Sonderdrucke/S\\_07 - 04.2009.pdf](http://www2.zvs.de/fileadmin/downloads/Sonderdrucke/S_07 - 04.2009.pdf).

**Wechselst** du dein Studienfach **nach Beginn des dritten Fachsemesters**, so verlangt § 3 der UniZS eine Begründung für diesen Wechsel, die schon bei der Bewerbung vorliegen muss. Dem Wechsel muss die Universität zustimmen.

Auf diese gesetzlich geforderte Bewerbungsvoraussetzung verzichtet die Universität Hamburg seit einigen Semestern. Es findet sich auch kein Hinweis hierauf in den Bewerbungsinformationen der Universität. Wir raten dennoch weiterhin dazu, eine kurze Begründung des Wechselwunsches unter Angabe der Bewerbernummer an das Zentrum für Studierende zu schicken. Solltest du dies nicht getan haben, so hat dies unserer Erfahrung nach aber keine Auswirkungen auf die spätere „Studienplatzbeschaffung“.

Weitere Besonderheiten bei der Bewerbung hängen davon ab, ob du dich als StudienanfängerIn, in ein höheres Fachsemester, als ausländische/r Studierende/r oder ohne Abitur bewirbst und für welchen Studiengang du dich bewirbst. Hierzu im Folgenden mehr.

## 1. StudienanfängerIn

Wenn du dich ins **erste Fachsemester** eines Studienganges mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss bewerben möchtest, musst du „StudienanfängerIn“ sein. Gemäß § 2 Abs. 1 der UniZS ist das der Fall, wenn du bei Stellung des Zulassungsantrags keinen Studienplatz in dem betreffenden

Studiengang innehast oder innehattest.

Diese Voraussetzung erfüllst du, wenn du bisher an keiner deutschen Hochschule oder in einem anderen Studiengang (egal ob an der Universität Hamburg oder an einer anderen Hochschule) immatrikuliert warst oder bist.

Problematisch kann es werden, wenn du nur für wenige Tage oder Wochen in dem gleichen Studiengang eingeschrieben warst, für den du dich jetzt bewirbst. Entscheidend hierbei ist, ob du tatsächlich studiert hast, also Leistungspunkte oder Scheine erworben hast. Komme bei Fragen hierzu in die AStA-Beratung!

Wenn du bereits in einem Studiengang mit dem Abschluss Diplom, Magister oder Staatsexamen eingeschrieben warst und den „gleichen“ Studiengang, allerdings mit dem Abschluss „Bachelor“, studieren möchtest, giltst du ebenfalls als Studienanfängerin.

Solltest du in einem früheren Studium exmatrikuliert worden sein, weil du eine Prüfung endgültig nicht bestanden hast, so führt dies dazu, dass du dich nicht erneut für diesen Studiengang bewerben kannst. In einigen Fällen wirkt sich diese Sperre auch auf verwandte Fächer aus (z.B. BWL und VWL). Das ist abhängig von der jeweiligen Prüfungsordnung.

## 2. Höheres Fachsemester

Du kannst dich an der Universität Hamburg auch in ein höheres Fachsemester bewerben. Dabei ist zunächst zwischen den einzelnen Studiengängen zu unterscheiden.

In allen **Bachelor-Studiengängen** ermöglicht die Universität Hamburg einen Wechsel **ab dem 2. Fachsemester bis zum vorletzten Semester der Regelstudienzeit**. In Härtefällen auch später.

Voraussetzung hierfür ist, dass mit der Bewerbung **30 Leistungspunkte je bereits studiertem Semester** nachgewiesen werden oder eine Bescheinigung der alten Hochschule beigefügt wird, die belegt, dass die vorgeschriebenen Leistungen der jeweiligen Fachsemester erbracht wurde, inklusive der Noten für die Modulprüfungen. Den Nachweis der entsprechenden Leistungspunkte oder Bescheinigungen kannst du **bis zum 15.03. bzw. 15.09. eines Jahres nachreichen**.

Eine Bewerbung ins höhere Fachsemester eines Bachelor-Studienganges ist auch möglich, wenn du nicht in demselben, sondern in einem **vergleichbaren Studiengang** immatrikuliert bist oder warst. Die „Vergleichbarkeit“ soll dir laut Auskunft der Universität die jeweilige Fakultät bescheinigen können.

Wann genau eine Vergleichbarkeit vorliegt, können wir dir leider nicht sagen, da diese Bewerbungsmöglichkeit erst zum Wintersemester 2009/10 eingeführt wurde und wir keine Erfahrungen mit dem Thema haben.

Auch wenn du dein Studium zwischenzeitlich aufgegeben hast, d.h. ein oder mehrere Semester nicht eingeschrieben warst, kannst du dich ins höhere Fachsemester des gleichen oder verwandten Studiengangs bewerben. Dein bis zur Unterbrechung des Studiums erreichter Leistungsstand entscheidet, in welches Semester genau du dich bewerben kannst.

Wer diese Voraussetzungen erfüllt, nimmt an einem **Auswahlverfahren** teil, bei dem die überhaupt zur Verfügung stehenden Plätze im jeweiligen Semester (ermittelt durch den Schwund) verteilt werden. Laut Aussage der Universität wird eine Hälfte der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die andere Hälfte nach den bisherigen Studienleistungen vergeben. Das ergibt sich aus § 16 UniZS und den jeweiligen Fakultätssatzungen.

Da die Universität Hamburg im Zeitpunkt der Bewerbung noch **nicht endgültig ermittelt hat, wie viel Schwund** es geben wird, schätzt sie ihn lediglich. Diese Schätzung kann jedoch stark von den tatsächlich frei gewordenen Kapazitäten abweichen. Daher hat sogar die Universität in einem mittlerweile nicht mehr online stehenden Informationsreader in den Fällen einer Ablehnung aus

Kapazitätsgründen zu Widerspruch und Klage geraten. Diesem Aufruf schließen wir uns gerne an. In allen „alten“ Studiengängen mit Abschluss **Diplom, Magister** oder **Staatsexamen** sieht die Universität einen Wechsel grundsätzlich nur zum Hauptstudium vor. Dementsprechend ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 UniZS der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums erforderlich.

Die Universität Hamburg ist allerdings der Auffassung, dass ein Wechsel ins höhere Fachsemester eines „alten“ Studienganges nicht mehr möglich ist, wenn das entsprechende Semester bereits Bachelor-Studierende hat. Da die Universität Hamburg das Auslaufen der alten Studiengänge jedoch nicht einheitlich und teilweise auch nicht rechtmäßig geregelt hat, kann sich unter Umständen auch eine Bewerbung in das höhere Fachsemester eines laut Universität nicht mehr existierenden „Alt“-Studienganges lohnen. Bei Fragen hierzu komme in die AStA-Beratung!

Die Universität ermöglicht es allerdings in den meisten Fällen, in ein höheres Fachsemester des entsprechenden BA-Studiengang zu wechseln.

### **3. Sonderantrag (Härtefall)**

Die Universität Hamburg stellt 7,5 % aller Studienplätze ausschließlich für BewerberInnen zur Verfügung, die eine außergewöhnliche Härte geltend machen können. Diese liegt gemäß § 8 Abs. 2 UniZS vor, wenn aus persönlichen Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist, oder wenn aus besonderen persönlichen Umständen eine Bindung an den Studienort Hamburg vorliegt, insbesondere bei der Betreuung oder Pflege eines Kindes.

Der Härtefall muss mit geeigneten Nachweisen schon bei der Bewerbung vorgetragen werden, d.h. die Universität verlangt neben der elektronischen STiNE-Bewerbung auch eine schriftliche Darlegung des Härtefalls und aller notwendigen Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist.

Unter <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/SonderA.pdf> findest du ein entsprechendes Merkblatt der Universität Hamburg dazu. Auch die ausführlicheren Informationen der ZVS können nützlich sein, um einen erfolgreichen Härtefallantrag zu stellen:

[http://www2.zvs.de/fileadmin/downloads/Sonderdrucke/S\\_07 - 04.2009.pdf](http://www2.zvs.de/fileadmin/downloads/Sonderdrucke/S_07 - 04.2009.pdf).

Bei Fragen hierzu komme mit deinem vorbereiteten Antrag in die AStA-Beratung!

Werden mehr Bewerbungen als Härtefall anerkannt als in dem betreffenden Studiengang Plätze hierfür vorgesehen sind, so entscheidet der Grad der außergewöhnlichen Härte (eigene, sich verschlechternde Erkrankung geht der Kindererziehung vor), bei gleichem Grad entscheidet das Los.

### **4. Nebenfachwechsel / Unterrichtsfachwechsel BA**

In fast allen Bachelor of Arts-Studiengängen sieht die Universität Hamburg die Wahl eines Nebenfachs verpflichtend vor. Dieses Nebenfach kann grundsätzlich einmal bis zum Beginn des dritten Fachsemesters gewechselt werden. Die Universität stellte für die Bewerbung in das neue Nebenfach in der Vergangenheit entsprechende Formblätter zur Verfügung.

Dies gilt auch für einen Unterrichtsfachwechsel bei Lehramt BA.

Solltest du nicht das gewünschte Nebenfach / Unterrichtsfach erhalten, so steht dir auch bezüglich dieses Teils deines Studienganges der hier erklärte Weg der „Studienplatzbeschaffung“ zur Verfügung. Alle Formblätter sind – ein wenig umformuliert – zu verwenden. Bei Fragen hierzu komme in die AStA-Beratung!

## 5. Masterstudiengänge

Für Bewerbungen in ein Masterstudium gelten besondere Voraussetzungen. Sie unterscheiden sich von Studiengang zu Studiengang, eine rechtzeitige Information über die erforderlichen Voraussetzungen ist demnach unbedingt notwendig. Auch ist nicht immer eine reine Online-Bewerbung möglich.

Eines von mehreren Auswahlkriterien ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Die Auswahlkriterien sind nach § 18 UniZS in den Satzungen über Auswahlverfahren und -kriterien der einzelnen Fakultäten zu regeln.

## 6. ZVS-Studiengänge

In den Studiengängen **Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie** gibt es keine direkte Bewerbungsmöglichkeit an der Universität Hamburg. Die entsprechenden Studienplätze vergibt die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund, an die auch die Bewerbungen zu richten sind. Auch die ZVS verwendet ein Computersystem für die elektronischen Bewerbungen: „Anton“.

Die **Bewerbungsfristen** für das jeweilige Wintersemester sind für BewerberInnen, die nach dem 15.01. des Bewerbungsjahres ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, identisch mit denen der Universität Hamburg (**15.07.**). Für alle „Alt-AbiturientInnen“ gilt jedoch schon eine frühere Frist: der **31.05.** (bei Bewerbungen für das Sommersemester gilt bei der ZVS für alle die Frist 30.11. des Vorjahres und 15.01. für die, die z.B. am Abendgymnasium erst in der zweiten Jahreshälfte die Hochschulzugangsberechtigung erwerben).

Eine weitere Besonderheit besteht bei den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin: Hier hat die Universität Hamburg zum Wintersemester 2008/09 einen „**Medizinertest**“ (HAM-Nat) eingeführt. Durch erfolgreiche Teilnahme kann der Bewerber/die Bewerberin seine bzw. ihre Zulassungschancen erhöhen. Näheres dazu findest du unter [http://www.uke.de/studierende/index\\_41429.php](http://www.uke.de/studierende/index_41429.php).

Allerdings ist eine Teilnahme nur möglich, wenn man in seiner ZVS-Bewerbung im Auswahlverfahren der Hochschulen Hamburg als Erstwunsch angibt.

Die genauen Auswahlkriterien hat die ZVS auf ihrer Homepage veröffentlicht (z.B. für Medizin an der Universität Hamburg: <http://www2.zvs.de/index.php?id=010330000281072>).

Auch bei der ZVS kannst du einen Härtefall geltend machen. Es gelten ähnlich strenge Anforderungen wie bei Bewerbungen an der Universität Hamburg. Mehr hierzu unter <http://www2.zvs.de/index.php?id=780&0=>.

Für ein späteres „Einklageverfahren“ ist außerdem noch eine weitere Bewerbung an der Universität Hamburg direkt notwendig. Näheres hierzu im Reader unter Punkt II. Nur so ist es möglich, die Universität in Hamburg und nicht die ZVS in Dortmund als Antrags- / Klagegegner zu haben.

Das Obergericht Hamburg hält es außerdem bei Studienplatzklagen für erforderlich, dass bei der Bewerbung bei der ZVS im Auswahlverfahren der Hochschulen alle 6 möglichen Hochschulen angegeben werden und während des Gerichtsverfahrens jedes Semester eine solche Bewerbung bei der ZVS erfolgt (du musst dich also auch zum Sommersemester bei der ZVS für 6 andere Hochschulen bewerben, selbst wenn du nur in Hamburg studieren willst). Wer das nicht tut, läuft Gefahr, allein deshalb beim Gericht abgelehnt zu werden. Ob dieses Erfordernis auch in Fällen, in denen aufgrund der Note im Auswahlverfahren der Hochschulen keine Chance besteht, einen Studienplatz zu bekommen, verfassungsrechtlich zulässig ist, ist bisher noch nicht geklärt. Unklar ist bisher auch, in welchen Fällen das Gericht Ausnahmen anerkennt, bei denen das Unterlassen einer Bewerbung bei 5 anderen Hochschulen unschädlich ist.

## 7. Studienplatztausch

Wenn du bisher an einer anderen Universität studiert hast, ist es unabhängig von Kapazitäten möglich, sich einen Studienplatz zu „ertauschen“.

Voraussetzung ist, dass du einen Tauschpartner findest, der sich im gleichen Studienfach mit vergleichbarem Ausbildungsstand (in entsprechend gleichem Semester) befindet. Diesem Tausch müssen dabei beide Hochschulen zustimmen. Erfahrungsgemäß ist es dabei gerade für Studierende kleiner, nicht so beliebter Universitäten schwierig, einen entsprechenden Tauschpartner in Hamburg zu finden. Hilfe und Tauschbörsen findest du im Internet.

## 8. Quereinstieg

Einige werden von Verwandten und Freunden sicher schon vom „Quereinstieg“ gehört haben. So nannte man die Möglichkeit, sich offiziell für ein anderes Fach (möglichst ohne Zulassungsbeschränkung) zu bewerben und einzuschreiben, um dann in dem eigentlich gewünschten anderen Fach Scheine machen zu können. Am Ende standen der Wechsel ins gewünschte Fach und der entsprechende Abschluss.

Diese Möglichkeit existiert de facto heute in der Regel nicht mehr. Fast jede Vorlesung und jedes Seminar kann nur nach vorheriger Anmeldung über das STiNE-Computersystem der Universität besucht werden. Auch das Klausurenschreiben ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. STiNE schaltet dich jedoch nur für die Veranstaltungen frei, die du in dem offiziell eingeschriebenen Studiengang belegen kannst. Es gibt zwar glücklicherweise auch immer wieder Professoren, die es mit diesem Anmeldezwang nicht ganz so genau nehmen, man sollte mit dieser Ungewissheit aber kein Studium beginnen.

## 9. Studium ohne Abitur

Es gibt an der Universität Hamburg verschiedene Möglichkeiten, auch ohne Allgemeine Hochschulreife studieren zu können:

- Bestehen der Vorprüfung an einer deutschen Fachhochschule mit „weit überdurchschnittlichem Erfolg“ (zu 25 % der Besten eines Prüfungsjahrganges gehörend)
- Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule
- Bestehen einer Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung an einer deutschen Hochschule, deren Ablegen Voraussetzung für das gewünschte Studienfach ist
- Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 HmbHG

Alle Informationen zu dem **Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 HmbHG** findest du unter <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/38.html>.

Voraussetzung ist insbesondere eine vorangegangene Berufstätigkeit (abgeschlossene Ausbildung sowie mindestens dreijährige Berufstätigkeit im Anschluss; Erziehungszeiten können angerechnet werden) und das Bestehen eines Eingangstests. Diese **Eingangsprüfung** findet nur **einmal jährlich** statt, die Bewerbungsfrist ist 01.02. bis 01.03. eines Jahres!

Die Prüfung ist **gebührenpflichtig**, zur Zeit verlangt die Universität 204,50 € dafür!

Für den Studiengang **Sozialökonomie** gibt es ein **gesondertes Bewerbungsverfahren**. Voraussetzung für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist entweder der Besitz der Fachhochschulreife oder eine abgeschlossene praktische Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit (z.B. Familie oder Haushalt). BewerberInnen ohne Fachhochschulreife müssen im Jahr der Aufnahmeprüfung mindesten 20 Jahre alt sein.

Die Prüfung wird zweimal jährlich durchgeführt (März und September). Das Ablegen der Prüfung im März ist Voraussetzung zur Zulassung zum Wintersemester, das Ablegen der Prüfung im September Voraussetzung zur Zulassung zum Sommersemester. Mehr Informationen unter <http://www.wiso.uni-hamburg.de/index.php?id=330>.



Über diese Eingangs- / Aufnahmeprüfung wird eine Durchschnittsnote festgesetzt, mit der du dich zukünftig direkt bei der Universität Hamburg (z.T. nur für bestimmte Studiengänge) bewerben kannst. Diese Note entscheidet darüber, ob du einen Studienplatz in dem gewünschten Studiengang erhältst. Es gelten auch hier die allgemeinen Auswahlkriterien, eine bestimmte Anzahl von Studienplätzen, die nur Berufstätigen vorbehalten sind, gibt es mit bis zu 40% nur im Bachelorstudiengang Sozialökonomie! Solltest du auf deine Bewerbung also eine Ablehnung aus Kapazitätsgründen erhalten, so ist das unten beschriebene Verfahren der „Studienplatzbeschaffung“ anzuwenden. Es sind dabei keine Besonderheiten zu beachten.

Bewahre den Bescheid, der das Bestehen der Prüfung sowie deine Durchschnittsnote enthält, gut auf! Du benötigst ihn als Nachweis für die Annahme des Studienplatzes oder für die Studienplatzbeschaffung.

## 10. Ausländische Studierende

10 % aller Studienplätze sind für ausländische BewerberInnen vorgesehen.

Als AusländerIn kann sich für diese Quote jedoch nur bewerben, wer seine Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben hat. Alle ausländischen BewerberInnen, die ihren Abschluss in Deutschland gemacht haben, gelten als **BildungsinländerIn** und bewerben sich mit ihrer in Deutschland erworbenen Durchschnittsnote über STiNE.

Auch alle BewerberInnen aus **Mitgliedsländern der EU oder EWR-Ländern** fallen nicht unter die 10%-Regelung. Sie müssen sich wie deutsche BewerberInnen ganz normal über STiNE bewerben. Voraussetzung hierfür ist aber der Nachweis von entsprechenden **Sprachkenntnissen** sowie die **Anerkennung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung**. Mehr hierzu unter: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/Studieninteressierte.html>

Für **Nicht-EU-Ausländer** gelten außerdem weitere Besonderheiten. Die Bewerbung ist z.B. nicht an die allgemeine Zulassungsstelle der Universität Hamburg zu richten, sondern an das Team für internationale Studienbewerbungen in der Rothenbaumchaussee. Mehr Informationen findest du unter: <http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/5/kriterien.html>

Falls es mit der Bewerbung nicht geklappt hat, kann auch hier das oben beschriebene Verfahren in Gang gesetzt werden. Allerdings gibt es aufgrund der speziellen Zulassungsvoraussetzungen Besonderheiten, die beachtet werden müssen. Komme für weitere Informationen in die AStA-Beratung!

## III. Studienplatzklage

Nach der Bewerbung folgt zunächst eine Zeit des Wartens, bis die Universität ihre Zu- oder Absagen an die BewerberInnen verschickt. Die Universität Hamburg nutzt auch hierfür das STiNE-System, so dass du nur elektronisch und nicht per Brief von deiner (Nicht-)Zulassung erfährst.

Den Tag des Versendens legt die Uni jedes Jahr aufs Neue fest, den aktuellen Zeitpunkt kannst du den ersten Seiten des aktuellen BewerberInnen-Infos der Universität Hamburg entnehmen (für das Wintersemester 2009/10 ist es bei StudienanfängerInnen der 14.08.2009). Fahre zu dieser Zeit möglichst nicht in den Urlaub oder beauftrage eine Vertrauensperson damit, während dieser Zeit deinen E-Mail-Account und dein Account in STiNE zu kontrollieren.

Solltest du eine Zusage erhalten, hast du lediglich **eine Woche** Zeit, um den **Studienplatz anzunehmen**. Innerhalb dieser Frist musst du der Universität den beigefügten Immatrikulationsantrag ausgefüllt zurückschicken sowie alle notwendigen Nachweise beifügen (z.B. dein Abiturzeugnis in beglaubigter Kopie). Solltest du den Immatrikulationsantrag innerhalb der Frist nicht zurückschicken, so ist der Studienplatz für dich verloren. In diesem Fall



führt auch eine „Studienplatzklage“ nicht zum Erfolg. Solltest du lediglich die erforderlichen Unterlagen nicht fristgemäß eingereicht haben, so komme unbedingt in die AStA-Beratung!

## 1. Ablehnung

Solltest du keinen Studienplatz zugewiesen bekommen haben, beginnt mit dieser Ablehnung die sogenannte „Studienplatzklage“. Du hast nach Zusendung des Ablehnungsbescheides **einen Monat** Zeit um aktiv zu werden. Du solltest gegen den Bescheid Widerspruch bei der Universität einlegen sowie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht stellen. Näheres hierzu unter Punkt 2 und 3.

Zu den Kosten des Verfahrens mehr unter Punkt 5.

Alle Verfahrensschritte (bis auf die Beschwerde) kannst du selbst durchführen, **du brauchst dafür keine Anwältin / keinen Anwalt!** Es ist nicht richtig, dass die Hinzuziehung eines Anwalts / einer Anwältin die Erfolgschancen erhöht!

Auch wenn du den gewünschten Studienplatz erhalten hast, aber dein zugeteiltes **Nebenfach** nicht deinem Erstwunsch entspricht, kannst du dagegen juristisch vorgehen. Alle weiteren Schritte können auch auf das Nebenfach angewendet werden und müssen nur ein wenig angepasst werden. Bei Fragen hierzu komme in die AStA-Beratung!

Dein juristisches Vorgehen hat keinen Einfluss auf das **Nachrückverfahren!** An diesem nimmst du automatisch teil. Solltest du über das Nachrückverfahren einen Studienplatz erhalten, so kannst du den Widerspruch und den Antrag einfach zurücknehmen.

Alle rechtlichen Schritte sind auch möglich, wenn du bereits einen **Studienplatz in einem anderen Studiengang** hast. Die Universität Hamburg exmatrikuliert dich erst, wenn du den neuen Studienplatz endgültig erhalten hast, du wirst dann „umgeschrieben“.

Wie lange es dauert, bis du einen Studienplatz sicher hast, kann sich von Fall zu Fall unterscheiden. Es hängt u.a. von dem Verhalten der Universität und der Bearbeitungsdauer bei Gericht ab.

**Während der Wartezeit** auf deinen Studienplatz solltest du versuchen, am normalen Universitätsbetrieb so gut es geht teilzunehmen. Leider wird dies durch STINE sehr erschwert (siehe oben unter „Quereinstieg“).

Du solltest aber unbedingt zu deiner **Orientierungseinheit** gehen! Diese Vorbereitungswoche wird von den Fachschaften organisiert und beginnt zumeist eine Woche vor Vorlesungsbeginn. Die genauen Termine und Treffpunkte findest du auf der Homepage der Universität oder auf den Seiten der Fachschaftsräte.

In dieser Woche lernst du vieles über den Ablauf deines Studiums sowie viele KommilitonInnen kennen, die dich in der Wartezeit mit Material und Informationen versorgen können.

Wichtig: Du hast für das spätere Studium **keine Nachteile**, nur weil du dein Recht auf einen Studienplatz juristisch durchgesetzt hast! Du wurdest von der Universität „verspätet zugelassen“, d.h. die Universität Hamburg muss dafür sorgen, dass du trotz späterem Start die gleichen Möglichkeiten hast, an Veranstaltungen teilzunehmen wie deine „sofort zugelassenen“ KommilitonInnen. Bei Schwierigkeiten hierbei komme in die AStA-Beratung!

## 2. Widerspruch

Der erste Schritt zu deinem Studienplatz ist der **Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid**. Du musst **innerhalb eines Monats** nach Erhalt dieses Bescheides **bei der Universität** Widerspruch einlegen.

Einen solchen Widerspruchs-**Formulierungsvorschlag** findest du unter Punkt V (**Formblatt 1**). Dem Widerspruch sind keine Anlagen beizufügen.

Du begründest deinen Widerspruch damit, dass die Universität mit den Zulassungen ihre Kapazitäten nicht voll ausgenutzt habe. Eine weitergehende Begründung ist nicht notwendig. Hattest du schon bei der Bewerbung einen Härtefall geltend gemacht, so muss dies auch beim Widerspruch Berücksichtigung finden (siehe Formulierungsvorschlag Formblatt 1).

Bei einer abgelehnten **Master**platzbewerbung ist der Widerspruch u.U. um eine weitere Begründung zu ergänzen, die sich mit den besonderen Zulassungsvoraussetzungen für einen Masterstudienplatz auseinandersetzt. Komme bei Fragen hierzu in die AStA-Beratung!

## 3. Antrag bei Gericht

Gleichzeitig **mit oder nach der Widerspruchseinlegung** musst du außerdem beim Verwaltungsgericht den **Erlass einer einstweiligen Anordnung** beantragen. Der Widerspruch allein führt unserer Erfahrung nach bei der Universität Hamburg nicht zum Erfolg. Dieser Antrag muss **spätestens am ersten Vorlesungstag bis 24.00 Uhr beim Gericht** eingegangen sein!

Dies gilt auch, wenn du bis dahin noch keinen Ablehnungsbescheid der Universität erhalten hast (dies ist bei ZVS-Studiengängen häufig der Fall), der Antrag muss dann entsprechend umformuliert werden.

Der Antrag ist **keine Klage**, sondern bewirkt nur eine **vorläufige Entscheidung** des Gerichts über den Studienplatz. In der Regel ist es aber so, dass sich die Universität Hamburg an diese Entscheidung hält und dir den durch Gerichtsbeschluss vorläufig zugewiesenen Studienplatz auch endgültig gibt.

Einen **Formulierungsvorschlag** für den Antrag findest du unter Punkt V (**Formblatt 2**). Dem Antrag müssen verschiedene Anlagen beigefügt werden. Welche genau, kannst du dem Formblatt entnehmen. Dem Gericht reichen in der Regel normale Kopien, Beglaubigungen sind nicht notwendig.

Der Antrag und alle Anlagen müssen **in zweifacher Ausführung** an das Gericht geschickt werden. Das bedeutet, dass du den Antrag und alle Anlagen zweimal ausdrucken bzw. kopieren musst und zusammen an das Gericht schickst. Hintergrund dieser Anforderung ist, dass das Gericht eine Ausführung deines Antrags behält und die andere an die Universität schicken wird, damit diese von deinem Antrag erfährt.

Wie lange das Gericht für eine Entscheidung benötigt, können wir nicht abschätzen. Es handelt sich bei dem Erlass einer einstweiligen Anordnung zwar um ein Eilverfahren, dies bedeutet aber nicht, dass das Gericht innerhalb weniger Wochen entscheidet.

Im Idealfall bietet dir die Universität schon vor der Entscheidung des Gerichts einen Vergleich an. Dazu mehr unter Punkt 4.1.

Solltest du zwischenzeitlich einen **Studienplatz in dem gleichen Fach an einer anderen Hochschule** angenommen haben, so bist du grundsätzlich verpflichtet, dies dem Gericht mitzuteilen. Sobald du einen Studienplatz in dem gewünschten Fach inne hast, hat der Antrag bei Gericht jedoch meist keine Aussicht auf Erfolg mehr!

Hast du also die Möglichkeit, an einer anderen Hochschule dein Studium zu beginnen, solltest du dir genau überlegen, ob du den Studienplatz auch annimmst. Komme bei Fragen hierzu unbedingt in die AStA-Beratung!

Solltest du dich ins **höhere Fachsemester** beworben haben und hast an einer anderen Hochschule einen Studienplatz in dem gewünschten Fach inne, so hatte bisher im Fall der Ablehnung ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wenig Erfolgsaussichten. Das Verwaltungsgericht Hamburg sah in diesem Fall bisher keine Notwendigkeit, der Bewerberin/dem Bewerber einen Studienplatz zuzuweisen, denn diejenige/derjenige hatte ja bereits einen an einer anderen Hochschule. Anders war es bisher dann, wenn mit der Bewerbung in einem Härtefallantrag geltend gemacht wurde, dass eine Bindung an den Studienort Hamburg bestünde. Ob diese Praxis des Verwaltungsgerichts rechtmäßig ist, ist seit einer Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofs fraglich. In den Fällen, in denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung keine Erfolgschancen hätte (s.o.), bleibt die Möglichkeit der Widerspruchseinlegung und ggf. der Klage. Mehr dazu unter Punkt 4.4.

#### 4. Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen nach Widerspruch und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung richtet sich nach der Reaktion der Universität. Es gibt verschiedene Möglichkeiten.

Im Idealfall bietet dir die Universität einen **Vergleich** an, der dich direkt zum gewünschten Studienplatz führt (siehe Punkt 4.1). Oder das Gericht wartet auf die **Entscheidung des Gerichts** über deinen Antrag und hält sich an diese Entscheidung, egal ob positiv oder negativ für dich (siehe Punkt 4.2 und 4.3). Schließlich gibt es theoretisch auch die Möglichkeit, dass die Universität schon vor der Entscheidung über den Erlass-Antrag deinen Widerspruch ablehnt (siehe Punkt 4.4).

Es gibt keine Studiengänge, bei denen sich im Voraus sicher sagen lässt, wie die Universität reagieren wird. So hat die Universität Hamburg z.B. bis zum Wintersemester 2007/08 allen BWL-„EinklägerInnen“ über einen Vergleich die gewünschte Zulassung ermöglicht. Im Wintersemester 2008/09 ließ sie es jedoch auf eine Gerichtsentscheidung ankommen, so dass nicht alle ihren Studienplatz erhielten. Dies kann auch jederzeit mit scheinbar „sicheren“ Fächern wie z.B. Jura passieren. Es gibt auch keine Fächer, bei denen das „Einklagen“ grundsätzlich chancenlos ist.

Deine **individuelle Erfolgswahrscheinlichkeit** ist von vielen Faktoren abhängig. Falls es die Universität zu einer Gerichtsentscheidung kommen lässt, spielen **folgende Faktoren** eine Rolle:

- Stellt das Gericht tatsächlich weitere Kapazitäten in dem betreffenden Studiengang fest? Wenn ja, wie viele Studienplätze sind noch zu vergeben?
- Wie viele BewerberInnen haben ebenfalls einen Antrag beim Verwaltungsgericht gestellt?
- Welchen n.c. und welche Wartezeit haben diese „MiteinklägerInnen“? Während die Universität 90 % ihrer Plätze über den n.c. und nur 10 % über die Wartezeit vergibt, verteilt das Verwaltungsgericht eventuell festgestellte zusätzliche Studienplätze im Verhältnis 60 (n.c.) zu 40 (Wartezeit).

## 4.1 Vergleich

Eine Möglichkeit, wie die Universität auf deinen Widerspruch und Antrag reagieren wird, ist ein Vergleichsangebot. Das bedeutet, dass dir die Universität direkt oder über das Verwaltungsgericht den **Vorschlag** zukommen lässt, dass sie dir den gewünschten **Studienplatz** gibt, **wenn** du im Gegenzug den **Antrag** bei Gericht **sowie** den **Widerspruch zurücknimmst**.

Dieses Angebot solltest du annehmen. Es ist der einfachste und zumeist schnellste Weg, um auf dem juristischen Weg an einen Studienplatz zu kommen.

Die Rücknahme des Antrags bei Gericht hat zur Folge, dass sich die Gerichtskosten (siehe Punkt 5) **auf 1/3 der gesamten Kosten reduzieren**. Weitere Kosten entstehen nicht.

Die Rücknahme des Antrags besteht aus einem einfachen Schreiben an das Verwaltungsgericht, in dem du unter Angabe deines vom Gericht zugeteilten Aktenzeichens mitteilst, dass du hiermit den Antrag zurücknimmst.

## 4.2 Gericht entscheidet über den Antrag (positiv)

Wenn dir die Universität keinen Vergleich anbietet, wird es zu einer Entscheidung des Gerichts kommen. Das Gericht entscheidet in einem **Beschluss** darüber, ob es noch weitere Studienplätze in dem gewünschten Studiengang gibt und ob du einen dieser Studienplätze (vorläufig) erhalten wirst. Auch das Gericht besetzt die ggf. festgestellten Studienplätze über die Auswahlkriterien n.c. und die Wartesemester. Auch Härtefälle werden gesondert berücksichtigt. Diese Gerichtsentscheidung wird dir per **Postzustellungsurkunde** (gelber Umschlag, auf dem das Zustellungsdatum vermerkt wird) zugestellt. Auch die Universität erfährt von diesem Beschluss.

In der Vergangenheit hat sich die Universität Hamburg – außer in den ZVS-Fächern Medizin und Zahnmedizin – grundsätzlich an diese vorläufige Gerichtsentscheidung gehalten und den Betroffenen den Studienplatz auch endgültig gegeben.

In diesen Fällen – **das Gericht entscheidet positiv** – entstehen **keine Kosten** für dich; du hast das Verfahren gewonnen, die Universität muss als verlierender Antragsgegner die Gerichtskosten übernehmen.

Um sich diese Kosten zu ersparen, ist die Universität dazu übergegangen, dir auch noch nach dem positiven Beschluss des Verwaltungsgerichts ein **Vergleichsangebot** zu unterbreiten. Dieses Angebot sieht vor, dass du bei Kostenübernahme den bisher vom Gericht nur vorläufig zugeteilten Studienplatz von der Universität endgültig erhältst.

Die Universität Hamburg nutzt damit die Unsicherheit vieler „EinklägerInnen“ aus, die gerne zur Kostenübernahme bereit sind, sofern sie ihren Studienplatz auch wirklich sicher erhalten. Unserer Erfahrung nach lässt die Universität aber auch ohne Vergleichsangebotsannahme den Beschluss des Gerichts rechtskräftig und die zunächst vorläufig zugeteilten Studienplätze endgültig werden. Du solltest dich daher nicht von der Universität Hamburg zur Zahlung und Vergleichsannahme drängen lassen! Komme bei Fragen hierzu in die AStA-Beratung!

#### 4.3 Gericht entscheidet über den Antrag (negativ): Beschwerde

Es kann auch passieren, dass das Gericht zwar höhere Kapazitäten feststellt, du jedoch keinen Studienplatz erhältst. In diesem Fall kannst du gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts **innerhalb von 2 Wochen Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht** einlegen. Für diese Beschwerde besteht **Anwaltszwang**, d.h. du kannst nur mithilfe eines Anwalts / einer Anwältin tätig werden. Zu den Kosten des weiteren Vorgehens siehe Punkt 5.

Sollte dieser Schritt für dich in Frage kommen, so wende dich an die AStA-Beratung! Wir können dir bei der Anwaltssuche weiterhelfen. Bitte bewahre den gelben Umschlag mit dem Zustellungsdatum unbedingt auf.

#### 4.4 Universität entscheidet über den Widerspruch (negativ): Klage

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Universität noch vor einem Beschluss des Verwaltungsgerichts über den eingelegten Widerspruch negativ entscheidet. Von dieser Möglichkeit hat die Universität Hamburg in der Vergangenheit aber keinen Gebrauch gemacht.

Solltest du dennoch eine solche **Widerspruchsablehnung** zugestellt bekommen, so kannst du – sofern du weiterhin im Verfahren um deinen Studienplatz bleiben möchtest – **innerhalb eines Monats Klage** beim Verwaltungsgericht erheben. Einen entsprechenden **Formulierungsvorschlag** findest du unter Punkt V (**Formblatt 5**). Diese Klage führt im Gegensatz zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu einer endgültigen Entscheidung über den Studienplatz. Da es sich jedoch nicht um ein Eilverfahren handelt, kann es ziemlich lange dauern, bis es zu einem Urteil des Gerichts kommt.

Auch nach einem Beschluss des Gerichts ist es möglich, dass die Universität dir einen Widerspruchsbescheid zustellt. Solltest du zu diesem Zeitpunkt noch keinen Studienplatz endgültig erhalten haben, obwohl dir der Beschluss einen Studienplatz zuweist, so solltest du unbedingt Klage erheben. Komme bei Fragen hierzu in die AStA-Beratung!

Solltest du über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung keinen Studienplatz zugewiesen bekommen haben, so ist dies schon eine kleine Vorentscheidung bzgl. der Erfolgchancen einer Klage. Vielfach wird sich ein weiteres Vorgehen nicht lohnen. Komme bei Fragen hierzu in die AStA-Beratung oder lass dich anwaltlich beraten!

Falls du dich ins **höhere Fachsemester** beworben hast und abgelehnt wurdest, aber immer noch einen entsprechenden Studienplatz an einer anderen Hochschule inne hast, ist die Klage für dich die einzige Möglichkeit, an einen Studienplatz zu kommen (s.o).

### 5. Besonderheiten ZVS

Bei der Bewerbung bei der ZVS bestehen folgende Besonderheiten: Nach Ablehnung durch die ZVS musst du dich **direkt bei der Universität Hamburg** um den Studienplatz **bewerben**. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag findest du unter Punkt V (**Formblatt 3**). Nur dann ist es möglich, die Universität Hamburg als Antrags- bzw. Klagegegner zu erhalten und in Hamburg gerichtlich vorzugehen (und nicht in Dortmund, dem Sitz der ZVS).

Unabhängig davon, ob die Universität deine Bewerbung zu diesem Zeitpunkt bereits abgelehnt hat oder nicht, musst du unbedingt vor Vorlesungsbeginn beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. Einen Formulierungsvorschlag findest du unter Punkt V (**Formblatt 4**).

Die Universität nimmt sich in den Fächern Medizin und Zahnmedizin regelmäßig schon zu diesem Zeitpunkt einen Anwalt, so dass sich die Kosten im Falle des Unterliegens stark erhöhen können (siehe Punkt 7). Auch kommt es nicht zu Vergleichsangeboten der Universität, häufig muss Beschwerde eingelegt werden, bei der Anwaltszwang besteht. Daher raten wir dazu, bei ZVS-Fächern schon frühzeitig selbst einen Anwalt / eine Anwältin aufzusuchen. In der AStA-Beratung können wir dir bei der Anwaltssuche helfen!

In Medizin und Zahnmedizin kann es nach den Erfahrungen der letzten Semester auch passieren, dass die Universität gegen einen für dich positiven Beschluss Beschwerde einlegt. Diese hat keine aufschiebende Wirkung, so dass du zunächst mit dem Studium beginnen kannst. Wenn das Oberverwaltungsgericht allerdings der Beschwerde der Universität stattgibt, wirst du exmatrikuliert. Die bis dahin erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen kannst du aber für eine Bewerbung für ein höheres Fachsemester an anderen Hochschulen nutzen.

## 6. Besonderheiten HAW

Grundsätzlich kann auch bei abgelehnten Bewerbungen an der HAW Hamburg wie an der Universität Hamburg vorgegangen werden (siehe Punkt 4).

Bei Widerspruch und Antrag bei Gericht bietet es sich ggf. an, zusätzlich zu der Kapazitätsbegründung eine falsche Gewichtung der Praktika und/oder Selbsttests anzuführen.

Der **wichtigste Unterschied** findet sich bei den Kosten:

Die HAW nimmt sich schon bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Klagen unabhängig vom gewünschten Studienfach einen Anwalt, dessen Kosten im Fall des Unterliegens du zu tragen hast. Das sind **zusätzliche Kosten in Höhe von € 402,82** für das Eilverfahren! Bei Klage und/oder Beschwerde können noch höhere Kosten auf dich zukommen. Die Gerichts- und Widerspruchskosten (siehe oben) fallen in jedem Fall an.

## 7. Kosten

Es können im gesamten Verfahren **folgende Kosten** entstehen:

Widerspruchsgebühren, Gerichtskosten und, falls ein Anwalt / eine Anwältin eingeschaltet wurde, auch Anwaltskosten.

Solltest du das Verfahren endgültig **gewinnen**, so muss der Gegner – also die Universität – alle Kosten übernehmen. Solltest du **verlieren**, so trägst du die Gesamtkosten, ggf. also auch die gegnerischen Anwaltskosten, selbst wenn du keinen Anwalt / keine Anwältin hattest. Sollte das Verfahren durch einen **Vergleich** oder anderweitig vor einer Entscheidung des Gerichts enden (z.B. durch Rücknahme des Antrags), so reduzieren sich die Gerichtsgebühren auf 1/3 der Gebühren.

Die Gerichtsgebühren richten sich nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) und sind nach Streitwert gestaffelt. Der Streitwert ist der Betrag, der aus der Sicht des Gerichts ein Studienplatz wert wäre. Im einstweiligen Verfahren beträgt dieser Streitwert derzeit 3.750 €, im

Klageverfahren 5.000 €. Dieser Streitwert ist aber nicht die Summe Geld, die du später bezahlen musst!

Die im Folgenden angegebenen Gebühren können sich jederzeit ändern! Wir können daher keine Garantie für die genannten Beträge übernehmen!

**Kosten des Widerspruchsbescheides:**

an der Universität Hamburg:

**31,00 €**

an der HAW:

**nicht genau bekannt**

**Gerichtskosten für die einstweilige Anordnung (Streitwert: 3.750,00 €):**  
**157,50 €**

(Der Betrag reduziert sich auf 1/3, d.h. 52,50 € bei Rücknahme des Antrags, bevor das Gericht den Beschluss getroffen hat, bei einem gerichtlichen Vergleich oder bei einer Erledigungserklärung, bei der die Frage der Kostentragung geklärt ist (KV 5211).)

Gerichtskosten für die Beschwerde (Streitwert: 3.750,00 €):

210,00 €

(Der Betrag reduziert sich auf 1/2, d.h. 105,00 € bei Zurücknahme der Beschwerde.)

Gerichtskosten für die Klage (Streitwert: 5.000,00 €):

363,00 €

(Der Betrag reduziert sich auf 1/3, d.h. 121,00 € bei Rücknahme der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, bei einem gerichtlichen Vergleich oder bei einer Erledigungserklärung, bei der die Frage der Kostentragung geklärt ist (KV 5111).)

Außerdem können auch **Anwaltskosten** entstehen. Diese richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die nachfolgenden Beträge umfassen neben den gesetzlichen Gebühren auch die Post- und Telekommunikationspauschale und die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Anwaltsgebühren für die einstweilige Anordnung (Streitwert: 3.750,00 €):

402,82 €

(Wenn im Eilverfahren ein Erörterungstermin stattfindet, fällt eine zusätzliche Termingebühr in Höhe von 349,86 € an. Diese kann auch anfallen, wenn eine Einigung oder Erledigung unter Mitwirkung des Anwalts / der Anwältin erzielt wird (z.B. ein Vergleich); in diesen Fällen fällt außerdem eine zusätzliche Einigungsgebühr in Höhe von 291,55 € an.)

Anwaltsgebühren für die Beschwerde (Streitwert: 3.750,00 €):

169,58 €

(Wenn im Beschwerdeverfahren eine Termin- und/oder Einigungsgebühr anfällt, kann sich dieser Betrag noch erhöhen.)

Anwaltsgebühren für die Klage (Verfahrensgebühr):

489,45 €

(Wenn im Klageverfahren eine mündliche Verhandlung stattfindet, fällt zusätzlich eine Termingebühr in Höhe von 429,83 € an; diese kann auch anfallen, wenn eine Einigung oder Erledigung unter Mitwirkung des Anwalts / der Anwältin erzielt wird (z.B. ein Vergleich), für die außerdem eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 358,19 € anfällt.)



Anwaltskosten entstehen insbesondere dann, wenn du versuchst, einen **Studienplatz in Medizin oder Zahnmedizin** zu erhalten. Denn in diesen Fällen nimmt sich die Universität von sich aus einen Anwalt. Das gleiche gilt für BewerberInnen an der **HAW Hamburg!**

Sollte deine Klage im Hauptverfahren erfolgreich sein, so könntest du der Universität schließlich auch **entstandene persönliche Kosten** (z.B. Porto, Papier, Telefonate) in Rechnung stellen. Dafür solltest du entsprechende Belege sammeln. Auch die Widerspruchsgebühr kann dann von der Universität zurückgefordert werden.

## 8. Prozesskostenhilfe

Solltest du nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, um die Gebühren zu zahlen, kommt ein Antrag auf Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** (PKH) in Betracht.

Wird dir Prozesskostenhilfe bewilligt, so werden die Gerichtskosten sowie die Gebühren des eigenen Anwalts / der eigenen Anwältin durch die Staatskasse getragen, wenn du das Verfahren verlierst (wenn du gewinnst, trägt der Gegner alle Kosten). Die Prozesskostenhilfe deckt aber nicht die Anwaltskosten der Gegenseite ab! Daher können auch bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe hohe Gebühren auf dich zukommen. Überlege dir dein Vorgehen genau in den Fällen, in denen sich die Universität / die HAW einen eigenen Anwalt / eine eigene Anwältin nimmt.

Bei einem PKH-Antrag prüft das Gericht zum einen deine finanzielle Leistungsfähigkeit und in der Regel die deiner Eltern, da diese im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht ggf. einen Prozesskostenvorschuss zahlen müssen, wenn sie genug Geld haben, und zum anderen die Erfolgsaussichten deines Antrages. Da es sich bei dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung um ein Eilverfahren handelt, entscheidet das Gericht über dessen Erfolgsaussichten erst am Ende des Verfahrens, also wenn das Ergebnis des Antrags bereits feststeht. Dies hat paradoxerweise zur Folge, dass du keine Prozesskostenhilfe erhalten wirst, wenn du das Eilverfahren verlierst. Gewinnst du es, benötigst du jedoch auch keine Prozesskostenhilfe, da dann der Gegner die Kosten zu tragen hat. Anders ist es, wenn du isoliert Prozesskostenhilfe für einen erst nach deren Bewilligung beabsichtigten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellst.

Ein PKH-Antrag bietet sich auch im Fall einer beabsichtigten Klage an, wenn du und deine Eltern wenig Geld haben. Du kannst diese Klage bedingt einreichen, d.h. du lässt die Klage nur dann „wirksam“ werden, wenn das Gericht dir Prozesskostenhilfe bewilligt. Innerhalb des Klageverfahrens entscheidet das Gericht über die Erfolgsaussichten vor Beginn des eigentlichen Verfahrens.

Wenn du einen solchen PKH-Antrag stellst, achte darauf, dass die Klage als „Entwurf“ gekennzeichnet und nicht unterschrieben zusammen mit dem PKH-Antrag fristgemäß mit allen Anlagen bei Gericht eingereicht wird! Bei allen PKH-Anträgen muss darauf geachtet werden, dass nach der Bewilligung von Prozesskostenhilfe umgehend auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bzw. der Klageantrag gestellt wird. Da im Falle einer Klage zudem auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden muss, sollte zumindest dann, wenn PKH ohne Ratenzahlung in Betracht kommt, auch die Beiordnung eines Anwalts beantragt werden.

Deine finanzielle Leistungsfähigkeit und die deiner Eltern weist du mit einer „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ nach. Ein entsprechendes Formular findest unter [www.hamburg.de](http://www.hamburg.de). Einfach den Suchbegriff „Prozesskostenhilfe“ eingeben. Das kostenlose Programm PKH-Rechner unter [www.pkh-fix.de](http://www.pkh-fix.de) kann dir außerdem bei der Berechnung helfen, ob du aus finanziellen Gründen Prozesskostenhilfe bewilligt bekommen müsstest.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse können bis zu vier Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreits oder sonstiger Beendigung nochmals überprüft werden. Abhängig vom Ergebnis der Überprüfung kann das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe widerrufen oder eine Ratenzahlung anordnen bzw. abändern (§ 120 Abs. 4 ZPO).

Einen Formulierungsvorschlag für den Antrag findest du unter Punkt V (Formblatt 6).

#### **IV. Erfolgsaussichten**

Die häufigste Frage in der Beratung ist die nach den Erfolgsaussichten. Wenn du diesen Reader – insbesondere Punkt III – aufmerksam gelesen hast, wirst du verstanden haben, dass wir dazu leider keine Aussagen machen können. Es gibt zu viele sich von Semester zu Semester verändernde Faktoren, die eine **Prognose unmöglich** machen:

- der angestrebte Studiengang
- Anzahl der MitbewerberInnen in dem gewünschten Studiengang
- Anzahl der MiteinklägerInnen in dem Studiengang, deren Durchschnittsnote und Anzahl von Wartesemestern
- deine eigene Durchschnittsnote und Anzahl deiner eigenen Wartesemester
- das Verhalten der Universität
- die vom Verwaltungsgericht errechneten (zusätzlichen) Kapazitäten

#### **Wir wünschen viel Erfolg!**

Alle Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht gegeben werden, zumal jederzeit Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsprechung erfolgen können. Dieser Info-Reader beschreibt auch nur die Situation in Hamburg, insbesondere an der Universität Hamburg. Bei Bewerbungen in anderen Bundesländern gelten zum Teil Besonderheiten, über die die dortigen ASten informieren.

#### **V. Formulierungsvorschläge**

## **Formblatt 1: Widerspruch**

**Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an!**

**Bei Fragen oder Unsicherheiten komme mit dem vorbereiteten Widerspruch in die AStA-Beratung!**

*Name*

*Adresse*

Universität Hamburg  
- Zentrum für Studierende -  
Edmund-Siemers-Allee 1  
20146 Hamburg  
(oder die Adresse der Hochschule, die dir die Ablehnung geschickt hat)

*Datum*

Betrifft: (z.B. Bewerbernummer)

Meine Bewerbung zum Wintersemester 20XX / Sommersemester 20XX

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe mich bei Ihnen zum Wintersemester 20XX / Sommersemester 20XX für den Studiengang ..... ins 1. (oder höherem) Fachsemester beworben.

Sie haben meine Bewerbung abgelehnt.  
Bei mir eingegangen ist der Ablehnungsbescheid als E-Mail am ....

Gegen diesen Bescheid lege ich hiermit **Widerspruch** ein.

### **Begründung:**

Die Studienplatzkapazität für das Fach ..... wurde von Ihnen mit den ergangenen Zulassungen nicht voll ausgeschöpft.

**(Das hier nur, wenn du einen Härtefallantrag gestellt hast:**

**Darüber hinaus wurde mir kein Studienplatz aus Gründen außergewöhnlicher Härte zugewiesen, obwohl bei mir ein entsprechender Härtefall vorliegt und ich ihn auch glaubhaft dargelegt habe.)**

Ich erhalte meinen Bewerbungsantrag (**ggf.: samt Härtefallantrag**) aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

*Unterschrift*

## **Formblatt 2: Antrag auf einstweilige Anordnung**

**Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an!**

**Der Antrag und alle erforderlichen Anlagen müssen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. du musst den Antrag zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Der Antrag muss spätestens am 1. Vorlesungstag bei Gericht sein! Vergiss die Unterschrift nicht!**

**Bei Fragen oder Unsicherheiten komme mit dem vorbereiteten Antrag in die AStA-Beratung!**

*Name*

*Adresse*

Verwaltungsgericht Hamburg

Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

*(oder die Adresse des Verwaltungsgerichtes, das für den Bezirk zuständig ist, in dem die Universität / Fachhochschule liegt, gegen die vorgegangen werden soll)*

*Datum*

## **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

*Name*

*Adresse*

*Telefonnummer*

- Antragstellerin / Antragsteller -

gegen

die Universität Hamburg (*bzw. die jeweilige Hochschule*),

Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg (*bzw. die Adresse der jeweiligen Hochschule*)

- Antragsgegnerin -

wegen Zulassung zum Studium im Sommersemester 20XX / Wintersemester 20XX

im Studiengang ..... (*Angabe der vollständigen Bezeichnung inkl. aller Fächer bei Lehramt sowie Nebenfächer und dem angestrebten Abschluss, z.B. Bachelor of Arts*)

Es wird beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin / den Antragsteller vorläufig zum Studium ..... (*Studienfach nennen inkl. möglicher Nebenfächer und Unterrichtsfächer*) im 1. Semester (*oder höherem Semester*), beginnend mit dem Sommersemester 20XX / Wintersemester 20XX, zuzulassen.

## **Begründung:**

Die Antragstellerin / der Antragsteller bewarb sich bei der Antragsgegnerin um Zulassung zum Studium der ..... (*Studienfach*) im ersten (*oder höherem*) Fachsemester für das Sommersemester 20XX / Wintersemester 20XX mit dem angestrebten Abschluss *Bachelor of Arts / Bachelor of Science / Bachelor of Law / Master / Staatsexamen / Diplom / Magister*.

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

### Anlage 1

das Abiturzeugnis / die Hochschulzugangsberechtigung vorgelegt.

### **(Das hier nur, wenn es auf deinen Fall zutrifft:**

Die Antragstellerin / der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte und hat dies bei ihrer/n / seiner/n Bewerbung geltend gemacht. Zum Nachweis der Voraussetzungen für einen Härtefall sind die entsprechenden Belege als

### Anlage 2

beigefügt.)

### **(Das hier nur, wenn es auf deinen Fall zutrifft:**

Die Antragstellerin / der Antragsteller beabsichtigt einen Studiengangwechsel nach Beginn des 3. Semesters, hierfür wurde ein Antrag auf Genehmigung bei der Uni gestellt, der als

### Anlage 3

beigefügt ist.)

### **Hier weiter für alle:**

Mit Bescheid vom ..... (*Datum*)

### Anlage 2 (bzw. 3 oder 4) (= der Ablehnungsbescheid)

lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab.

Hiergegen legte die Antragstellerin / der Antragsteller am ..... (*Datum, spätestens Tag der Antragstellung beim Verwaltungsgericht*) Widerspruch

### Anlage 3 (bzw. 4 oder 5) (= dein Widerspruch, siehe Formblatt 1)

ein.

### **(Das hier nur für den Fall, dass du noch keine Ablehnung von der Uni hast und somit auch keinen Widerspruch erheben konntest:**

Die Antragstellerin/der Antragsteller rechnet mit einer Ablehnung ihrer/seiner Bewerbung durch die Antragsgegnerin. (*Eventuell weiter ausführen warum.*) Hiergegen wird sie/er Widerspruch erheben und dem Verwaltungsgericht Kopien von Ablehnung und Widerspruch zukommen lassen.)

**Hier weiter für alle:**

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass im Sommersemester 20... / Wintersemester 20... die Lehrkapazität im angestrebten Studienfach nicht ausgeschöpft ist.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil bereits am ..... (*Datum; spätestens offizieller Vorlesungsbeginn*) die Einführungsveranstaltungen im Fach ..... (*dein Studienfach*) beginnen.

**(Das hier nur, falls du schon vorher studiert hast:**

Die Antragstellerin / der Antragsteller war bisher zu folgenden Zeiten in folgenden Studiengängen an folgenden Hochschulen eingeschrieben:

.....(*Angaben zu bisherigen Studienzeiten*)

Zum Nachweis über die bisherigen Studienzeiten sind die entsprechenden Semesterbescheinigungen als Anlage 4 (bzw. 5 oder 6) beigefügt.)

**Falls du bisher nicht eingeschrieben warst / bist:**

Die Antragstellerin / der Antragsteller war und ist an keiner deutschen Hochschule eingeschrieben.

**Hier weiter für alle:**

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist gegenwärtig nicht im gewünschten Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

*Unterschrift*

**Den Antrag UNTERSCHREIBEN! Sonst gilt er nicht.**

*(Ausnahme: wenn du einen begleitenden PKH-Antrag stellst, solltest du diesen Antrag als Entwurf kennzeichnen und NICHT unterschreiben!)*

### Formblatt 3: Formlose Bewerbung bei der Universität nach Ablehnungsbescheid der ZVS

**Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an!**

**Bei Fragen oder Unsicherheiten komme mit der vorbereiteten Bewerbung in die AStA-Beratung!**

*Name*

*Adresse*

Universität Hamburg  
Zentrum für Studierende  
- Zulassungsstelle -  
Edmund-Siemers-Allee 1  
20146 Hamburg

*Datum*

Betrifft: Studienplatzbewerbung für den Studiengang ..... außerhalb des ZVS-Vergabeverfahrens zum Wintersemester 20..

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, mir einen Studienplatz im Studiengang ..... für das Wintersemester 20... zuzuweisen, hilfsweise beschränkt für den vorklinischen Studienabschnitt.

Die von der Hochschule an die ZVS gemeldete Studienplatzhöchstzahl schöpft die Kapazität der Universität nicht voll aus. Wegen der noch ungenutzten Kapazität bitte ich um Zuweisung eines Studienplatzes.

**(Für den Fall, dass du einen Härtefallantrag stellen möchtest:** Ich beantrage zudem die Erteilung eines Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte. Ich bin aus gesundheitlichen/sozialen Gründen an den Studienort Hamburg gebunden. Meine Situation ist die Folgende: *(hier individuelle Begründung eintragen)* Die zur Glaubhaftmachung meines Härtefalles erforderlichen Unterlagen füge ich bei.)

Als Anlage lege ich eine beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses und eine Kopie des Ablehnungsbescheides der ZVS und des Ablehnungsbescheides im Auswahlverfahren der Hochschulen bei.

Mit freundlichen Grüßen

*Unterschrift*



## **Formblatt 4: Antrag auf einstweilige Anordnung bei ZVS-Bewerbung**

**Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an!**

**Der Antrag und alle erforderlichen Anlagen müssen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. du musst den Antrag zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Der Antrag muss spätestens am 1. Vorlesungstag bei Gericht sein, auch wenn der Ablehnungsbescheid der Universität bis dahin nicht vorliegt! Vergiss die Unterschrift nicht!**

**Denke außerdem daran, dass sich die Universität einen Anwalt nimmt, wenn es um einen Medizin oder Zahnmedizin-Studienplatz geht, so dass entsprechend höhere Kosten durch diesen Antrag entstehen können!**

**Bei Fragen oder Unsicherheiten komme mit dem vorbereiteten Antrag in die AStA-Beratung!**

*Name  
Adresse*

Verwaltungsgericht Hamburg  
Lübeckertordamm 4  
20099 Hamburg

*(oder Adresse des Verwaltungsgerichtes, das für den Bezirk zuständig ist, in dem die Universität / Fachhochschule liegt, gegen die vorgegangen werden soll)*

*Datum*

### **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

Name  
Adresse  
Telefonnummer

- Antragstellerin / Antragsteller -

gegen

die Universität Hamburg (*bzw. die jeweilige Hochschule*),

Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg (*bzw. die Adresse der jeweiligen Hochschule*)

- Antragsgegnerin -

wegen Zulassung zum Studium im Wintersemester 20..... im Studiengang .....

Es wird beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung - wegen Eilbedürftigkeit ohne mündliche Verhandlung - zu verpflichten, die Antragstellerin / den Antragsteller vorläufig zum Studium (Studienfach) im 1. Semester, beginnend mit dem Wintersemester 20... zuzulassen.

**Begründung:**

Die Antragstellerin / der Antragsteller bewarb sich bei der ZVS um die Zulassung zum Studium der ..... (Studienfach). Diese Bewerbung wurde wegen nicht ausreichender Kapazitäten abgelehnt.

Der ZVS-Ablehnungsbescheid wird als

**Anlage 1**

in Kopie beigelegt, der Ablehnungsbescheid im Auswahlverfahren der Hochschulen als

**Anlage 2.**

Die Antragsgegnerin hat mit ihrer für das Wintersemester 20... an die ZVS gemeldeten Höchstzahl von Studienplätzen ihre Kapazität nicht ausgeschöpft.

Die Antragstellerin / der Antragsteller bewarb sich daraufhin bei der Antragsgegnerin um Zulassung zum Studium der ..... (Studienfach) im ersten Fachsemester für das Wintersemester 20.. mit dem angestrebten Abschluss Staatsexamen. Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

**Anlage 3**

das Abiturzeugnis / die Hochschulzugangsberechtigung vorgelegt.

**(Das hier nur, wenn es auf deinen Fall zutrifft:** Die Antragstellerin / der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuteilung einen Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte und hat dies bei ihrer/n / seiner/n Bewerbung/en geltend gemacht. Zum Nachweis der Voraussetzungen für einen Härtefall sind die entsprechenden Belege als

**Anlage 4**  
beigefügt.)

**(Das hier nur, wenn es auf deinen Fall zutrifft:** Die Antragstellerin / der Antragsteller beabsichtigt einen Studiengangwechsel nach Beginn des 3. Semesters, hierfür wurde ein Antrag auf Genehmigung bei der Uni

**Anlage 5**  
gestellt.)

**Jetzt kommt je nach Fall der Inhalt eines der folgenden beiden Kästen:**

**Für den Fall, dass du bereits eine Ablehnung von der Uni Hamburg bekommen und Widerspruch erhoben hast:**

Mit Bescheid vom ..... (Datum)

**Anlage 6**

lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Hiergegen legte die Antragstellerin / der Antragsteller am ..... (Datum, spätestens Tag der Antragstellung beim Verwaltungsgericht) Widerspruch

**Anlage 7**

ein.

**Für den Fall, dass du noch keine Ablehnung von der Uni hast und somit auch keinen Widerspruch erheben konntest:**

Die Antragstellerin/der Antragsteller rechnet mit einer Ablehnung ihrer/seiner Bewerbung durch die Antragsgegnerin. Hiergegen wird sie/er Widerspruch erheben und dem Verwaltungsgericht Kopien von Ablehnung und Widerspruch zukommen lassen.

**(Hier wieder weiter für alle:)**

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass im Wintersemester 20... die Lehrkapazität im angestrebten Studienfach nicht ausgeschöpft ist. Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil bereits am ..... (Datum) die Einführungsvorlesungen im Fach ..... beginnen.

**Falls du schon studiert hast:**

Die Antragstellerin / der Antragsteller war bisher zu folgenden Zeiten in folgenden Studiengängen an folgenden Hochschulen eingeschrieben: .....**(Angaben zu bisherigen Studienzeiten)**

Zum Nachweis über die bisherigen Studienzeiten sind die entsprechenden Semesterbescheinigungen

**Anlage 8**

beigefügt.

**Falls du bisher nicht eingeschrieben warst/bist:**

Die Antragstellerin / der Antragsteller war und ist an keiner deutschen Hochschule eingeschrieben.

**Hier wieder für alle:**

Der/Die Antragsteller/in ist gegenwärtig nicht im gewünschten Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Antrag **UNTERSCHREIBEN!!!!** Sonst gilt er nicht!

## **Formblatt 5: Klage beim Verwaltungsgericht**

**Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an!**

**Die Klage und alle erforderlichen Anlagen müssen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. du musst die Klage zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids beim Gericht sein! Vergiss die Unterschrift nicht (dies gilt nicht, wenn du gleichzeitig Prozesskostenhilfe beantragst)!**

**Bei Fragen oder Unsicherheiten komme mit der vorbereiteten Klage in die AStA-Beratung!**

*Name  
Adresse*

Verwaltungsgericht Hamburg  
Lübeckertordamm 4  
20099 Hamburg

*(oder die Adresse des Verwaltungsgerichtes, das für den Bezirk zuständig ist, in dem die Universität / Fachhochschule liegt, gegen die vorgegangen werden soll)*

*Datum*

### **Klage**

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

Name

- Kläger *oder* Klägerin -

gegen

die Universität Hamburg (*bzw. die jeweilige Hochschule*),

Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg (*bzw. Adresse der jeweiligen Hochschule*)

- Beklagte -

wegen Zulassung zum Studium im Sommersemester 20.. / Wintersemester 20..... im Studienfach.....

Es wird beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom ..... (*Datum*) und des Widerspruchsbescheides vom ..... (*Datum*) zu verpflichten, die Klägerin zum Studium der ..... (*Studienfach*) im ersten (*oder höherem*) Semester nach den Rechtsverhältnissen des Sommersemesters 20... / Wintersemesters 20... zuzulassen sowie die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

### **Begründung:**

#### **(Diesen Teil nur bei der Bewerbung auf ein ZVS-Fach:**

Die Klägerin / der Kläger bewarb sich bei der ZVS um die Zulassung zum Studium der ..... (Studienfach). Diese Bewerbung wurde wegen nicht ausreichender Kapazitäten abgelehnt. Der ZVS-Ablehnungsbescheid wird als

#### **Anlage 1**

in Kopie beigelegt, der Ablehnungsbescheid im Auswahlverfahren der Hochschulen als

#### **Anlage 2.**

Die Beklagte hat mit ihrer für das Sommersemester 20.. / Wintersemester 20... an die ZVS gemeldeten Höchstzahl von Studienplätzen ihre Kapazität nicht ausgeschöpft.)

#### **Ab hier weiter für alle:**

Die Klägerin / der Kläger bewarb sich (*bei ZVS-Fächern: daraufhin*) bei der Beklagten um Zulassung zum Studium der ..... (Studienfach) im ersten (*oder höherem*) Fachsemester für das Sommersemester 20.. / Wintersemester 20.. mit dem angestrebten Abschluss Bachelor of Arts / Bachelor of Science / Bachelor of Law / Master / Staatsexamen / Diplom / Magister.

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

#### **Anlage 1 (bzw. 3)**

das Abiturzeugnis / die Hochschulzugangsberechtigung vorgelegt.

#### **(Das hier nur, wenn es auf deinen Fall zutrifft:**

Die Klägerin / der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für die Zuteilung einen Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte und hat dies bei ihrer/n / seiner/n Bewerbung/en geltend gemacht. Zum Nachweis der Voraussetzungen für einen Härtefall sind die entsprechenden Belege

#### **Anlage 2 (bzw. 4)**

beigefügt.)

#### **(Das hier nur, wenn es auf deinen Fall zutrifft:**

Die Klägerin / der Kläger beabsichtigt einen Studiengangwechsel nach Beginn des 3. Semesters, hierfür wurde ein Antrag auf Genehmigung bei der Uni

#### **Anlage 2 (bzw. 3, 4 oder 5)**

gestellt.)

**Hier weiter für alle:**

Mit Bescheid vom ..... (Datum)

**Anlage 2 (bzw. 3, 4, 5, 6)**

lehnte die Beklagte den Antrag ab. Hiergegen legte die Klägerin / der Kläger am ..... (Datum) Widerspruch

**Anlage 3 (bzw. ...)**

ein.

Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid vom ..... (Datum) abgelehnt, der am ..... (Datum) zugestellt wurde. Der Bescheid wird in Kopie als

**Anlage 4 (bzw. ...)**

beigefügt.

**(Hier nur weiter falls du bereits eingeschrieben warst:**

Die Klägerin / der Kläger war bisher zu folgenden Zeiten in folgenden Studiengängen an folgenden Hochschulen eingeschrieben: ..... (Angaben zu bisherigen Studienzeiten)

Zum Nachweis über die bisherigen Studienzeiten sind die entsprechenden Semesterbescheinigungen

**Anlage 5 (bzw. ...)**

beigefügt.)

**(Hier weiter, falls du bisher nicht eingeschrieben warst oder bist:**

Die Klägerin / der Kläger war und ist an keiner deutschen Hochschule eingeschrieben.)

**Hier weiter für alle:**

Der Kläger / die Klägerin ist gegenwärtig nicht im gewünschten Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

*Unterschrift*

*Die Klage **unterschreiben**, sonst gilt sie nicht!  
(Ausnahme bei PKH-Antrag, da nicht unterschreiben!)*

## **Formblatt 6: Antrag auf Prozesskostenhilfe**

**Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an deine Situation an!**

**Der PKH-Antrag muss zusammen mit der nicht unterschriebenen Klage / dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und allen erforderlichen Anlagen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. du musst die Klage zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Die Unterlagen müssen vollständig innerhalb der Frist beim Gericht sein! Vergiss die Unterschrift nicht!**

**Alle Informationen zur Prozesskostenhilfe findest du im Reader unter Punkt III 8. Bei Fragen oder Unsicherheiten komme mit deinen vorbereiteten Unterlagen in die AStA-Beratung!**

*Name*

*Adresse*

Verwaltungsgericht Hamburg  
Lübeckertordamm 4  
20099 Hamburg

*(oder die Adresse des Verwaltungsgerichtes, das für den Bezirk zuständig ist, in dem die Universität / Fachhochschule liegt, gegen die vorgegangen werden soll)*

*Datum*

### **Antrag auf Prozesskostenhilfe**

Hiermit beantrage ich Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage / einen beabsichtigten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die

Universität Hamburg  
Edmund-Siemers-Allee 1  
20146 Hamburg

wegen Zulassung zum Studium im Studiengang .....

Meine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist beigefügt, ebenso die Erklärung(en) meiner Eltern. Daraus ergibt sich, dass ich die Kosten der beabsichtigten Rechtsverfolgung nicht selbst aufbringen kann. Diese ist auch nicht mutwillig, so dass mir Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist *und ein Rechtsanwalt beizuordnen ist. Ich schlage Rechtsanwalt/Rechtsanwältin XY vor.*

Nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe soll die als Entwurf beigefügte Klage / der als Entwurf beigefügte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden.

Sollte das Gericht weitere Darlegungen oder Glaubhaftmachungen für erforderlich halten, wird ausdrücklich um einen Hinweis gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

*Unterschrift **nicht vergessen**, sonst gilt der Antrag nicht!*